**Satzung über Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Lüder**
**-Lesefassung-**

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 des Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 des Gesetzes v. 5. August 2001 (Nds. GVBl. S. 348) hat der Rat der Gemeinde Lüder folgende Satzung beschlossen:

## § 1
## Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde werden grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so entfällt ein Anspruch auf die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenden.
Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

## § 2
## Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld für Ratsmitglieder)

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 31,00 € (einschl. einer Kostenpauschale von 10,- € für die Nutzung des elektronischen Ratsinformationssystems) und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 25,00 € je Sitzung sowie an Sitzungen, Besichtigungen u.ä. in Gremien, für die die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht, sofern dort keine sitzungsgeldähnliche Entschädigung gezahlt wird. Ein weiteres Sitzungsgeld wird für Besprechungen, Besichtigungen, Empfänge usw. gewährt, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Rat der Gemeinde oder vom Verwaltungsausschuss genehmigt oder vom Verwaltungsausschuss nachträglich beschlossen worden ist.
Ausgenommen hiervon sind Vorbesprechungen von Rats-, ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Sitzungen der Fraktionsvorstände.
Die Zahl der zu berücksichtigenden Fraktionssitzungen wird auf 10 Sitzungen pro Jahr festgesetzt. Sitzungsgelder für Fraktionssitzungen werden nur bei Vorlage eines Forderungsnachweises gezahlt.

(2) Bei mehreren Sitzungen - gleich welcher Art - die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

(3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9.

**Satzung über Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Lüder**
**-Lesefassung-**

## § 3
## Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Ratsvorsitzenden und seine Vertreter

(1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt an:

| | |
|---|---|
| a) den Ratsvorsitzenden | 205,00 € |
| b) den 1. stellv. Ratsvorsitzenden | 77,00 € |
| c) den 2. Stellv. Ratsvorsitzenden | 52,00 € |
| d) die/den Fraktionsvorsitzende/-n | 40,00 € |

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

(3) Im Falle der Wahl von gleichberechtigten stellv. Ratsvorsitzenden richte sich die zu zahlende zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Buchst. b).

## § 4
## Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 11,00 €. § 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

## § 5
## Fahrtkosten

(1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt an:

| | |
|---|---|
| a) den Ratsvorsitzenden | 103,00 € |
| b) den 1. und 2. stellv. Ratsvorsitzenden bzw. die gleichberechtigten Ratsvorsitzenden | 11,00 € |
| c) die übrigen Ratsmitglieder | 11,00 € |

(2) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten auf Antrag Fahrtkosten in Höhe der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel oder bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges mit 0,30 € je Kilometer ersetzt.

## § 6
## Verdienstausfall

(1) Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausfalls haben:
a) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
b) ehrenamtlich tätige Personen
c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten, für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen.

(2) Es werden höchstens 9,20 € je volle Stunde erstattet. Verdienstausfall wird nur an Werktagen für höchstens 3 Stunden bis 18.00 Uhr gezahlt. Diese Regelung gilt nicht für Schichtdienstleistende. Angefangene halbe Stunden sind auf halbe Stunden aufzurunden. Mit dieser Aufrundung sind sogleich Fahrzeiten zwischen Wohnort und Tagungsort abgegolten.

(3) Bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst, Pensionären und Rentnern gilt ein Verdienstausfall als nicht entstanden, es sei denn, dass ein besonderer Nachweis erbracht wird.

(4) Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

## § 7
## Auslagen

(1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Über Anträge entscheidet der Rat der Gemeinde.

(2) Die Erstattung von Auslagen ist auf höchstens 11,00 € im Monat begrenzt.

## § 8
## Aufwandsentschädigungen für den Gemeindedirektor

(1) Die Aufwandsentschädigung wird festgesetzt für den

| | |
|---|---|
| a) nebenamtlichen Gemeindedirektor (im Hauptamt Samtgemeindedirektor) auf monatlich | 144,00 € |
| b) nebenamtlichen stellvertretenden Gemeindedirektors (im Hauptamt stellv. Gemeindedirektor) auf monatlich | 108,00 € |

(2) Für die Zahlung der Aufwandsentschädigungen gelten die Grundsätze (§ 7) der Nds. Kommunalbesoldungsverordnung entsprechend.

## § 9
## Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den dem Gemeindedirektor für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Sitzungsgelder oder Auslagenersatz werden daneben nicht gezahlt.

## § 10
## Fraktionsgelder

Die Fraktionen des Gemeinderates erhalten zur Durchführung ihrer politischen Arbeit jährlich einen Betrag von 26,00 € pro Mitglied.

## § 11
## Inkrafttreten

Die Lesefassung beinhaltet die

- Entschädigungssatzung vom 03.01.2002, in Kraft getreten am 01.01.2002
- 1. Änderung vom 21.12.2009, in Kraft getreten am 21.12.2009
- 2. Änderung vom 12.07.2022 in Kraft getreten am 01.11.2021 bzw. 01.08.2022